

VERORDNUNG (EG) Nr. 2702/95 DER KOMMISSION
vom 22. November 1995
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 hinsichtlich der Beantragung
von Ausfuhrlicenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
 vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission ⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 26, Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um zu verhindern, daß gemäß Artikel 3 der Verordnung
 (EG) Nr. 1488/95 der Kommission vom 28. Juni 1995
 mit Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstat-
 tungen für Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EG) Nr. 2349/95 ⁽⁴⁾, zu viele Lizenzen
 mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt werden, ist
 die Gesamtmenge eines Erzeugnisses zu beschränken, die
 ein Einführer beantragen darf. Da sich die Frist von
 einem Arbeitstag, in der gemäß Artikel 5 der vorste-
 henden Verordnung die Lizenzen ohne Vorausfestsetzung
 der Erstattung zu beantragen sind, als zu kurz erwiesen
 hat, ist diese zu verlängern. Zur Anwendung dieser
 Neuregelung ist außerdem vorgesehen, daß dem Antrag
 auf Erteilung einer solchen Lizenz die Bescheinigung für
 die Hinterlegung einer Sicherheit beizufügen ist. Da die
 Erfüllung dieser Bedingung nicht mehr erforderlich ist,
 sollte sie gestrichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 wird wie folgt geän-
 dert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1995

1. In Artikel 3 wird der nachstehende Absatz 4 angefügt :

„(4) Die Lizenzanträge, die ein Ausführer für ein
 Erzeugnis stellt, dürfen sich insgesamt auf nicht mehr
 als die Menge beziehen, die während des entspre-
 chenden Erteilungszeitraums für das betreffende
 Erzeugnis vorgesehen ist.

Wird diese Bedingung nicht eingehalten, lehnt der
 Mitgliedstaat alle Anträge des Ausführers ab, die sich
 auf den entsprechenden Erteilungszeitraum und das
 betreffende Erzeugnis beziehen.“

2. In Artikel 5

a) Absatz 2 werden die Worte „an dem Arbeitstag
 gestellt werden, der auf den Tag der Ausstellung der
 Ausfuhranmeldung ...“ ersetzt durch die Worte
 „am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Annahme
 der für das betreffende Erzeugnis eingereichten
 Ausfuhranmeldung gestellt werden“;

b) wird Absatz 3 gestrichen;

c) Absatz 5 letzter Unterabsatz werden die Worte „und
 die Sicherheiten freigegeben“ gestrichen.

3. In Artikel 8 erhält der erste Gedankenstrich folgende
 Fassung :

„— die Mengen, für die Lizenzen mit oder ohne Vor-
 ausfestsetzung der Erstattung beantragt werden,
 ohne die Mengen, die auf die gemäß Artikel 3
 Absatz 4 abgelehnten Anträge entfallen, oder
 gegebenenfalls die Tatsache, daß keine Anträge
 gestellt wurden“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
 fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
 schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 239 vom 7. 10. 1995, S. 1.